

## Was versteht man unter **Sammel-Entsorgung**?

### **Nachweisverfahren**

Das Nachweisverfahren dient dazu, den Weg der Abfälle nach dem Grundsatz der lückenlosen Überwachung von der Entstehung bis zur Entsorgung – also der schadlosen Verwertung oder gemeinwohlverträglichen Beseitigung – zu verfolgen.

Grundzüge der Nachweisführung regelt dabei das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW /AbfG).

Die Nachweisverordnung (NachwV) bestimmt nähere Anforderungen an Form und Inhalt der zu führenden Nachweise sowie an das Nachweisverfahren.

Eine ergänzende „Vollzugshilfe zum novellierten Nachweisrecht“ bzgl. der zum 1. Februar 2007 in Kraft getretenen Regelungen wurde von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Vereinfachung des abfallrechtlichen Verfahrens“ erarbeitet und im September 2009 verabschiedet.

### **Begriff Sammel-Entsorgung**

Das Einsammeln von Abfällen gewerblicher und industrieller Abfallerzeuger nennt man Sammel-Entsorgung. Für gefährliche Abfälle muss dem Abfallsammler hierzu ein Sammel-Entsorgungsnachweis vorliegen.

Dies stellt eine Vereinfachung für den Abfallerzeuger dar, da der erforderliche Nachweis durch den Einsammler der Abfälle geführt wird. Der Sammler tritt hier fiktiv an die Stelle des Abfallerzeugers.

### **Nachweispflicht**

Für den Abfallsammler besteht für den überwiegenden Teil der gefährlichen Abfälle Nachweispflicht.

### **Beförderer-Nummer**

Nachweispflichtige Abfallbeförderer und sammler benötigen eine so genannte Beförderer-Nummer. Sie dient zur Identifikation im Entsorgungsverfahren. Die Kenn-Nummer kann formlos bei Ihrem zuständigen Regierungspräsidium beantragt werden.

### **Gefährliche Abfälle**

#### **Vorabnachweise (Sammel-Entsorgungsnachweis)**

Gefährliche Abfälle dürfen nur dann über einen Sammel-Entsorgungsnachweis entsorgt werden, wenn die einzusammelnden Abfälle

- denselben Abfallschlüssel haben
- den gleichen Entsorgungsweg haben
- in ihrer Zusammensetzung den im Sammel-Entsorgungsnachweis genannten Maßgaben für die Sammelcharge entsprechen und
- die bei dem einzelnen Erzeuger am jeweiligen Standort anfallende Abfallmenge 20 t je Abfallschlüssel und Kalenderjahr nicht übersteigt (Ausnahmen hierzu siehe Anlage 2 der Nachweisverordnung)

Fallen mehr als 20 t je Abfallschlüssel, Standort und Kalenderjahr an, muss der Abfallerzeuger einen eigenen Entsorgungsnachweis besitzen.

Bei der Sammel-Entsorgung von Altölen muss statt des Abfallschlüssels die Sammelkategorie, bei Althölzern die Altholzkategorie übereinstimmen.

Im so genannten Grundverfahren muss dieser Sammel-Entsorgungsnachweis von der Behörde des Abfallentsorgers bestätigt werden. Ein Sammel-Entsorgungsnachweis besteht dann aus folgenden Formularen:

- Deckblatt Entsorgungsnachweise (DEN)
- Verantwortliche Erklärung (VE)
- Deklarationsanalyse (DA)
- Annahmeerklärung (AE)
- Behördenbestätigung (BB)

Wenn der Abfallentsorger von der Einholung der behördlichen Bestätigung freigestellt ist, kann diese bei den in der Anlage 2 zur Nachweisverordnung aufgeführten 56 Abfallschlüsseln entfallen und ein so genannter Privilegierter Sammel-Entsorgungsnachweis gestellt werden.

Sammel-Entsorgungsnachweise sind nicht übertragbar und gelten längstens 5 Jahre.

Sofern der Abfall beseitigt werden soll, ist dieser der HIM GmbH anzudienen.

### **Verbleibsnachweise (Begleit- und Übernahmescheine)**

Werden gefährliche Abfälle einem Abfallsammler übergeben, muss ein Übernahmeschein ausgestellt werden. Der Abfallsammler muss vor Übergabe der Abfälle an den Entsorger zusätzlich einen Sammel-Begleitschein auszufüllen. In diesem sind je Bundesland die Nummern der Übernahmescheine einzutragen, aus denen sich der Sammeltransport zusammensetzt.

### **Nicht gefährliche Abfälle**

Für nicht gefährliche Abfälle besteht im Regelfall keine Pflicht zur Führung von Nachweisen.